

Allgemeine Geschäftsbedingungen der altares GmbH & Co. KG

Für die Nutzung der altares-Symphony und des altares-GuestManagers („Software“) sowie zusätzliche Leistungen von altares gelten ausschließlich die nachstehenden Regelungen, soweit nicht schriftlich ausdrücklich abweichende Regelungen getroffen wurden.

§ 1 Vertragsabschluss

(1) Verträge zwischen der altares GmbH & Co. KG („altares“) und dem Kunden (oder „Lizenznehmer“) kommen nur durch schriftlichen Auftrag des Kunden und schriftliche Annahmestätigung (E-Mail, Fax, Brief) durch altares zustande.

(2) Die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Geschäftsbeziehungen zwischen altares und dem Kunden. Maßgeblich ist jeweils die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültige Fassung. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden, selbst bei Kenntnis, nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich zugestimmt.

§ 2 Definition altares-Symphony

(1) altares-Symphony ist eine Plattform für eine Vielzahl von Anwendungen speziell für Presse-, Kommunikations- und Eventabteilungen. Die Plattform besteht aus einem Basismodul auf das weiteren Module aufgesetzt werden können. altares-Symphony wird als ASP-Lösung (Application Service Providing) angeboten. Sie ist über die gängigen Internet-Browser (MS-Internet Explorer, Firefox Mozilla) nutzbar.

(2) Eins dieser Module ist der GuestManager, eine internetbasierte Lösung für die Organisation von Veranstaltungen, Events, Konferenzen, Seminare und ähnlichem („Veranstaltungen“) und der damit verbundenen Registrierung von Teilnehmern. Der GuestManager wird auch als Stand-alone Anwendung für einzelne Veranstaltungen unter dem Namen „altares-GuestManager“ in den Editionen Standard, Professional und Enterprise vertrieben.

§ 3 Pflichten von altares

(1) Während der vereinbarten Laufzeit ermöglicht altares dem Kunden die Nutzung der erworbenen Module der altares-Symphony.

(2) Ebenfalls zu den Pflichten von altares gehört die Einrichtung der Basislizenzen und die Durchführung der vereinbarten Schulungsmaßnahmen.

(3) Für die Bereitstellung eines Testzugangs zur altares-Symphony gilt § 17.

§ 4 Mitwirkungspflichten des Kunden

(1) Der Kunde ist verpflichtet Mängel an den benutzten altares-Produkten unverzüglich nach Entdeckung schriftlich und unter detaillierter Beschreibung von Mängel und Auswirkung anzuzeigen.

(2) Überlassene Zugänge (Nutzernamen, Passwörter) sind geheim zu halten und Passwörter regelmäßig zu ändern.

(3) Der Kunde ist verpflichtet, altares die Informationen zur Verfügung zu stellen, die eine ordnungsgemäße Ausführung des Auftrages im vereinbarten Zeitrahmen ermöglichen. Dies können sein: Vorlagen, Corporate Design Richtlinien, Datenbestände und Verteiler, im Rahmen von Veranstaltungen auch Grundrisse, technische Pläne und Zeichnungen, Bestuhlungspläne, Flucht- und Rettungswegpläne. Zur Informationserteilung gehört auch die Mitteilung des zeitlichen Ablaufs der geplanten Veranstaltung sowie der erforderlichen Einsatzzeiten.

Sofern sich vor oder bei der Auftragsdurchführung herausstellen sollte, dass die vom Kunden mitgeteilten Informationen unzureichend sind, wird altares dies unverzüglich mitteilen.

§ 5 Lizenzen

(1) Für die Benutzung der altares-Symphony und ihrer Module ist jeweils eine Lizenz pro User erforderlich.

(2) Die Lizenzen sind personengebunden und nicht übertragbar.

§ 6 Zusätzliche Leistungen

(1) altares erbringt auf Wunsch des Kunden zusätzliche Leistungen. Dazu zählen insbesondere die Anpassung der Software an das Corporate Design, die Erstellung von Templates für E-Mails, Q&As und Exporte sowie die Migration von beim Kunden bereits vorhandenen Datenbeständen.

(2) Im Rahmen des Teilnehmermanagements stellt altares bei Bedarf auch die notwendige Technik für eine Gästeakkreditierung und das Teilnehmermanagement vor Ort zur Verfügung.

(3) Zu diesen zusätzlichen Leistungen vor Ort zählen insbesondere auch Anlieferungen und Montage der Technik sowie die Betreuung durch Fachpersonal.

(4) Zu den zusätzlichen Leistungen, die im Rahmen des Teilnehmermanagements von altares geleistet werden

können, zählen auch die Konfiguration von Events und Gästeportalen, Erstellung von Templates für E-Mails und Portale, Einbau von Texten und Bildern in Portale und E-Mails und der Aufbau von Gästefragebögen.

(5) Auf Wunsch des Kunden können auch Gestaltungs- und Textleistungen für E-Mails, Gästeportale, Einladungen, Badges und ähnliche Dokumente sowie Produktion/Druck/Lettershop Teil des Auftrags werden.

(6) Ebenfalls zu den zusätzlichen Leistungen kann die Unterstützung des Kunden im Teilnehmermanagementprozess durch Leistungen wie Datenimport, Versand von Mailings etc. gehören.

(7) Zusätzliche Leistungen erfolgen gegen Entgelt aufgrund besonderer Vereinbarung, für deren wirksamer Abschluss und Inhalt § 1 Absatz 2 ebenfalls Anwendung findet.

(8) Sollten zusätzliche Leistungen nach § 6 Absatz 4 vereinbart worden sein, so gelten die angebotenen Kosten, sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, für das Erstellen von Templates (Portaltemplates und E-Mailtemplates) für die Umsetzung nach angeliefertem Layouts ohne weitere nachträgliche Korrekturen. Angebotene Preise für Texteinbau und Eventkonfiguration sowie Fragebögen beinhalten eine kostenlose Korrekturstufe. Zusätzliche anfallende Korrekturen, sofern der Fehler nicht durch altares verschuldet wurde, werden nach Aufwand und ggf. Kostenvoranschlag berechnet.

§ 7 Entgelt

(1) Die Entgelte für die vom Kunden bestellten Module richten sich nach den individuell vereinbarten Preisen. Ansonsten gilt die Preisliste der altares-Symphony und des altares-GuestManagers in ihrer jeweils gültigen Fassung.

(2) altares behält sich das Recht vor, die Preise zukünftig zu erhöhen. Preiserhöhungen werden sechs Wochen vor Inkrafttreten dem Kunden unter Angabe der einzelnen Erhöhungsgründe schriftlich mitgeteilt. Im Falle einer Preiserhöhung steht dem Kunden das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen zu kündigen.

(3) Alle Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

(4) Im Rahmen der Bereitstellung eines Testzugangs zur altares-Symphony gilt § 18 entsprechend.

§ 8 Abrechnung, Fälligkeit, Verzug

(1) Rechnungen von altares sind sofort rein netto zur Zahlung fällig. Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, so kann altares Verzugszinsen in Höhe von 8 Prozent über dem Basiszinssatz berechnen. altares behält sich das Recht vor, höheren Schadensersatz zu fordern.

(2) Sofern nichts anderes vereinbart, gelten folgende Fälligkeiten:

- Das Entgelt für die Nutzung der altares-Symphony bzw. des altares-GuestManagers wird nach Bereitstellung fällig.

- Einmalige Entgelte wie die Einrichtung der ASP-Lösung oder die Entgelte für zusätzlich Leistungen aus

§ 6 werden jeweils nach Leistungserbringung nach Leistungserbringung fällig.

- Nutzungsabhängige Leistungen (z.B. Daten, Fax-, E-Mail und SMS-Versand) werden jeweils zum Monatsende nach Verbrauch berechnet.

§ 9 Vertragslaufzeit, Vertragsverlängerung, Kündigung

(1) Die Bereitstellung der altares-Symphony erfolgt, sofern nichts anderes vereinbart, für jeweils zwölf Monate ab dem Datum der Bereitstellung. Sofern die Vereinbarung zwischen altares und dem Kunden nicht vier Wochen vor Ablauf der Laufzeit von einer der Parteien gekündigt wird, verlängert sich die Bereitstellung automatisch um ein weiteres Jahr. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(2) Die Bereitstellung der eventbezogenen altares-GuestManager Lizenz erfolgt für den vereinbarten Zeitraum und die vereinbarten Veranstaltungen und endet danach automatisch. Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Laufzeit der Vereinbarung endet unverzüglich, wenn

a) der Kunde mit 2 Monatszahlungen oder mehr trotz schriftlicher Mahnung in Verzug ist,

b) der Kunde die Module trotz schriftlicher Abmahnung vertragswidrig nutzt,

c) über das Vermögen des Kunden das Insolvenzverfahren oder das gerichtliche Vergleichsverfahren eröffnet wird.

(4) In diesen Fällen behält sich altares das Recht vor, Kundenkontos der ASP-Lösung zeitweise, teilweise oder ganz zu sperren.

(5) Wenn eine Vereinbarung zur Nutzung der altares-Symphony vor Ende der zwölfmonatigen Laufzeit des Basismoduls gekündigt wird, besteht kein Anspruch auf Erstattung bereits bezahlter Lizenzgebühren.

(6) Für die Bereitstellung eines Testzugangs zur altares-Symphony gilt § 18.

(7) Bezogen auf die Bereitstellung von zusätzlich Leistungen aus § 6 (insbesondere Technik und Personal vor Ort) bei der Veranstaltung, hat der Auftraggeber das Recht, bis zu 7 Tagen vor dem vereinbarten Leistungsbeginn ohne Einhaltung weiterer Fristen von diesem Vertrag gegen Zahlung einer Abstandsgebühr zurückzutreten (Stornierung). Die Stornierung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

Die Abstandsgebühr ist zum Zeitpunkt der Stornierung fällig und beträgt:

- 30% der vereinbarten Nettoauftragssumme, wenn spätestens 30 Tage vor vereinbarten Leistungsbeginn storniert wird,

- 50% der vereinbarten Nettoauftragssumme, wenn danach spätestens 14 Tage vor vereinbarten Leistungsbeginn storniert wird und

- 80% der vereinbarten Nettoauftragssumme, wenn danach spätestens 7 Tage vor vereinbarten Leistungsbeginn storniert wird.

Erfolgt die Stornierung in weniger als 7 Tagen vor vereinbarten Leistungsbeginn sind 100% der Nettoauftragssumme fällig. Ausschlaggebend ist der Eingang der Stornierung bei altares.

(8) Unabhängig von Absatz 1 bis 7 ist altares, wenn nicht anders schriftlich vereinbart, im Falle einen Rücktritts des Kunden von einem bereits bestehenden Vertrag berechtigt, nachweislich entstandene Kosten in voller Höhe in Rechnung zu stellen.

§ 10 Pflichten des Kunden im Rahmen von Leistungen bei Veranstaltungen vor Ort

(1) Werden im Rahmen von Veranstaltungen zusätzliche Leistungen nach § 6 Abs. 2 und 3 erbracht, so liegt die Einholung der notwendigen Genehmigungen, Konzession etc. sowie deren Kosten im Verantwortungsbereich des Kunden. Hierfür entstehende Gebühren sind vom Kunden zu tragen. Gleiches gilt für Gebühren und sonstige Kosten, die mit der Erfüllung behördlicher Auflagen zusammenhängen.

(2) Der Kunde ist weiterhin verpflichtet, altares rechtzeitig vor Aufnahme ggf. beauftragter Arbeiten vor Ort bei Veranstaltungen über besondere Gefahren und Risiken am Einsatzort zu informieren.

(3) Sofern der Kunde im Rahmen von Veranstaltungen technisches Equipment von altares ohne Betreuung durch einen altares Techniker mietet („DryRent“), dürfen die Mietgegenstände nur im Rahmen der technischen Bestimmungen und ausschließlich von fachkundigen Personen aufgestellt, bedient und abgebaut werden. Der Mieter hat für die fortwährende Einhaltung aller geltenden Sicherheitsvorschriften, insbesondere der berufsgenossenschaftlichen Unfallverhütungsvorschriften und der Richtlinien des Verbandes Deutscher Elektroingenieure, VDE, zu sorgen.

(4) Sofern die Parteien nicht etwas anderes ausdrücklich vereinbart haben, verpflichtet sich der Kunde hierbei ferner, das allgemein für die und durch die jeweiligen Mietgegenstände, insbesondere auch im Hinblick auf die geplante Verwendungsverwendung, bestehende Risiko (Diebstahl, Beschädigung, Haftpflicht) ordnungsgemäß und ausreichend zu versichern.

(5) Die Mietgegenstände sind dabei vollständig, geordnet und in sauberem sowie einwandfreiem Zustand im Lager von altares (während der Öffnungszeiten) zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben. Die Rückgabepflicht erstreckt sich auch auf defekte Mietgegenstände und anderes Kleinteilzubehör. Der Kunde hat andernfalls die Kosten der defekten Mietgegenstände zu ersetzen. Eine rügelose Entgegennahme gilt nicht als Billigung der Vollständigkeit und des Zustandes der zurückgegebenen Mietgegenstände. Für jede mehr als normale Abnutzung ist der Kunde schadenersatzpflichtig. Jede Veränderung an den Geräten ist streng untersagt. Die Kosten für eine entsprechende Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands werden dem Kunden belastet.

(6) Technisches Equipment bei Veranstaltungen ist grundsätzlich vom Kunden gegen Diebstahl oder Beschädigung oder Zerstörung durch adäquate Mittel (Bewachung, Verschluss) zu schützen. Die Anwesenheit von Personal von altares entbindet den Kunden nicht von dieser Verpflichtung.

§ 11 Gewährleistung

(1) altares übernimmt die Gewähr für die technische Nutzbarkeit der altares-Symphony und der jeweiligen Module, und dass diese die jeweils in der Produktbeschreibung bestimmten Eigenschaften besitzen und nicht mit Mängeln behaftet sind, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem typischen Zweck aufheben oder mindern. Die Angaben in der Produktbeschreibung sind kein Garantieverprechen soweit diese nicht ausdrücklich als solche bezeichnet werden. Den Parteien ist ferner bewusst, dass keine Software permanent fehlerfrei funktioniert.

(2) Treten in der altares-Symphony oder in den Modulen Fehler auf und ist die Anwendung für den Nutzer dadurch ohne Nutzen, so korrigiert altares den Fehler umgehend. Als nicht fehlerhaft gelten Einschränkungen aufgrund nicht beeinflussbarer technischer Gegebenheiten, z. B. Programmfehler im Internet-Browser, in den Netzen der Telekommunikationsdienstleister oder der Serverbetreiber.

(3) Misslingt die Fehlerkorrektur in Form einer Nachbesserung, so kann der Kunde innerhalb eines Jahres nach Erhalt der Dienstleistung eine angemessene Minderung des Entgelts verlangen. Eine darüber hinausgehende Gewähr, insbesondere für Vollständigkeit, übernimmt altares nicht.

(4) altares übernimmt keine Garantie für den ununterbrochenen Service, den Service zu einem bestimmten Zeitpunkt oder die Integrität der über Netze der Telekommunikationsdienstleister übermittelten Daten.

(5) Schadensersatzansprüche gegen altares sind unabhängig vom Rechtsgrund ausgeschlossen, es sei denn, altares hat vorsätzlich oder grob fahrlässig gehandelt. altares haftet auch, wenn von einem ihrer gesetzlichen Vertreter (Organe) oder leitenden Mitarbeiter eine Pflicht, die für die Erreichung des Vertragszweckes von wesentlicher Bedeutung ist (Kardinalpflicht), leicht fahrlässig verletzt wird.

(6) altares ist insbesondere nicht für die Offenlegung sowie die Beschädigung oder das Löschen von Kundendaten haftbar, sofern eine solche Offenlegung, die Beschädigung oder das Löschen von Kundendaten vom Administrator des Kunden oder einem User zu verantworten ist. Gleiches gilt, wenn aufgrund fahrlässigen Verhaltens seitens des Kunden oder des Users unberechtigte Dritte Zugriff auf die altares-Symphony erhalten.

(7) Soweit altares haftet, wird der Schadensersatzanspruch auf den bei Vertragsabschluss typischerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt. Dabei ist die Haftung von altares pro Jahr im Ganzen auf die Höhe des im gleichen Zeitraum vom Lizenznehmer zu zahlenden Entgelts beschränkt. In jedem Fall ist Ersatz für mittelbare Schäden und Folgeschäden wie entgangenem Gewinn ausgeschlossen.

(8) Bei Störungen der beim Kunden durch altares installierten Software, die auf die beim Kunden bereits vorhandene Software zurückgehen, ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

§ 12 Nutzungsvereinbarung

(1) Die altares-Symphony und ihre Module können über einen Internetzugang verwendet werden. Dabei werden

Anwendung, Rechenleistung und Speicher von altares bereitgestellt. Der Zugriff auf die altares-Symphony erfolgt über einen der von altares freigegebenen Browser.

(2) altares behält sich das Recht vor, den Umfang der Leistungen jederzeit in zumutbarer Weise zu verändern, zu erweitern oder Leistungen einzustellen, die nicht mehr dem aktuellen Standard entsprechen.

§ 13 Datensicherheit

(1) Die altares-Symphony und die Daten des Kunden werden von altares gegen den Zugriff Unbefugter mit den nach dem Stand der Technik angemessenen Sicherheitsvorkehrungen geschützt. altares führt regelmäßig Datensicherungen auf wechselnde Datenträger durch und verpflichtet sein Personal und seine Erfüllungsgehilfen zur Einhaltung der Vorschriften für Datenschutz und Datensicherung.

(2) altares speichert Nutzungsdaten des Kunden soweit dies zur vertragsgemäßen Durchführung erforderlich ist (z. B. zu Abrechnungszwecken) oder eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

(3) Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die aufgeführten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Abrechnungsdaten werden von altares innerhalb der jeweils geltenden gesetzlichen Frist gelöscht.

(4) altares wird den Kunden bei besonderen Vorkommnissen wie beispielsweise technischen oder organisatorischen Störungen im Rahmen der vertragsgemäßen Verarbeitung der Daten unverzüglich benachrichtigen.

(5) Im Rahmen der Bereitstellung eines Testzugangs zur altares-Symphony gilt § 18 entsprechend.

§ 14 Service Levels

(1) Die altares-Symphony hat eine über das Jahr gemittelte mittlere Verfügbarkeit von 99% (ohne Wartungszeiträume).

(2) Im Falle einer Störung ist altares bemüht, den Fehler umgehend innerhalb einer Frist von 24 Stunden nach Anzeigen der Störung zu beseitigen. Angezeigt wird eine Störung durch den Kunden mittels Absendung einer E-Mail an die Adresse support@altares.de oder telefonisch bei der technischen Hotline (Telefon +49 211 550 262 262). Im Einzelfall behält sich altares eine angemessene Verlängerung dieses Zeitraums vor. Ist die Fehlerbehebung innerhalb einer vom Kunden gesetzten weiteren Nachfrist von 24 Stunden nicht möglich, steht ihm das Recht zur außerordentlichen Kündigung oder nach den Bestimmungen dieses Vertrages Schadensersatz zu. Weiter gehende Rechte sind ausgeschlossen.

(3) Im Rahmen von Wartungen kann der Zugang nur eingeschränkt möglich sein. Planmäßige Wartungsarbeiten werden im Zeitraum 18:00 bis 08:00 Uhr durchgeführt und dem Administrator des Auftraggebers spätestens 24 Stunden vor Beginn der Arbeiten per E-Mail mit Informationen zur zu erwartenden Dauer des Wartungsfensters angekündigt.

(4) Folgende Leistungsstörungen sind von altares nicht zu vertreten: Jede Störung, Nichtverfügbarkeit, Verzögerung oder andere Qualitätsminderung der Dienstleistung,

die durch Höhere Gewalt verursacht wird; Leistungsstörungen, die vom Kunden zu vertreten sind oder durch vom Kunden bereitgestellte Einrichtungen oder Stromversorgungsleistungen verursacht werden; Leistungsstörungen, die auf planmäßige Wartungsarbeiten zurückzuführen sind; sowie jede Störung, Nichtverfügbarkeit, Verzögerung oder andere Qualitätsminderung der Dienstleistung, die durch Dritte (mit Ausnahme von Subunternehmern von altares) verursacht wird (insbesondere durch andere Netzbetreiber oder von Dritten kontrollierte Verkehrsübergabepunkte, Einrichtungen oder Stromversorgungsleistungen Dritter oder durch Faserdurchtrennungen Dritter).

(5) Im Rahmen der Bereitstellung eines Testzugangs zur altares-Symphony gilt § 18 entsprechend.

§ 15 Haftung

(1) Für Schäden des Kunden haftet altares nur, soweit der Schaden von altares, deren Mitarbeitern, gesetzlichen Vertretern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.

(2) Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden, die durch Fehler und Störungen aufgrund nicht beeinflussbarer Gegebenheiten, z. B. Programmfehler im Internet-Browser, in den Netzen der Telekommunikationsdienstleister oder der Serverbetreiber.

(3) Im Übrigen haftet altares nur für voraussehbare Schäden, die durch die Verletzung essentieller Vertragspflichten von altares verursacht werden. Die Haftung ist ausgeschlossen für dem Kunden entgangenen Gewinn, beim Kunden nicht eingetretene Einsparungen, mittelbare Schäden, Mangelfolgeschäden sowie Schäden, die durch ein vereinbarungswidriges Verhalten des Kunden entstanden sind.

(4) altares haftet nicht für irgendwelche besonderen, zufällig entstandenen oder indirekten Schäden oder Folgeschäden, die aus dem Verwenden oder der Unmöglichkeit, die altares-Symphony zu verwenden, oder durch die Leistung bzw. Nichtleistung von Supportleistungen beim Kunden entstehen. Die Haftung von altares bleibt in jedem Fall beschränkt auf die Höhe des Betrages, den der Kunde für die Nutzung der altares-Symphony bezahlt hat.

(5) altares haftet nicht für Schäden aus höherer Gewalt. Das sind insbesondere durch Naturereignisse, kriegerische Einwirkungen, Tarifauseinandersetzungen und ähnliche Ereignisse verursachte Betriebsstörungen.

(6) Im Fall eines Ereignisses höherer Gewalt bemüht sich altares nach zumutbaren Kräften, mögliche Störungen zu beseitigen.

(7) Der Kunde ist im Falle einer widerrechtlichen Verbreitung von Inhalten gegenüber dem Anspruch stellenden Dritten verantwortlich und haftbar. Er verpflichtet sich, altares von jeglichen Forderungen oder Ansprüchen Dritter, die gegen altares aufgrund der widerrechtlichen Nutzung durch sie geltend gemacht werden, in vollem Umfang frei zu stellen und altares sämtliche nachweisbar schuldhaft verursachten Kosten der Rechtsverteidigung sowie etwaige zu leistenden Schadensersatzzahlungen gleich aus welchem Rechtsgrund zu erstatten.

§ 16 Urheberrechte

(1) Der Kunde erhält von altares während der Vereinbarungslaufzeit ein unübertragbares, nicht ausschließliches Recht zur Nutzung der altares-Symphony als ASP-Lösung oder auf eigenen Servern. Es wird kein Eigentum an der Software übertragen. Die individuell eingegebenen Kundendaten bleiben während der gesamten Vereinbarungslaufzeit Eigentum des Kunden.

(2) Alle urheberrechtlichen und gewerblichen Schutzrechte an der altares-Symphony verbleiben bei altares.

(3) Die Lizenznehmer der Server-Lösung sind nicht berechtigt, die überlassene Software zu verändern. Vervielfältigungen oder Downloads der Software sind nur zur Anfertigung von Sicherungskopien zulässig. Der Kunde verpflichtet sich, die überlassene Software nicht durch Disassemblierung, Reverse Engineering oder andere Maßnahmen in eine andere Codeform zu bringen, es sei denn, dass dies nach den urheberrechtlichen Vorschriften zulässig ist.

§ 17 Urheberrechte von zugelieferten Daten

(1) Die altares-Symphony stellt lediglich eine Plattform für die Datenverarbeitung dar. Alle Verwertungsrechte an zugelieferten Daten (z. B. Presseclippings) bleiben vorbehalten. Vervielfältigungen davon sind nur im gesetzlichen Rahmen oder aufgrund einer besonderen Vereinbarung zulässig, soweit sie nicht zum persönlichen oder sonstigen eigenen Gebrauch des Kunden im Rahmen des §53 Urheberrechtsgesetz (UrhG) angefertigt werden. Dem Kunden durch altares gelieferte Dokumente sind, ungeachtet des jeweiligen Trägermediums, nur zum privaten bzw. zum sonstigen eigenen Gebrauch nach §53 UrhG bestimmt.

(2) Das Modul MediaMonitor der altares-Symphony bietet eine elektronische Datenbank für Presseclippings. Die elektronische Übermittlung von Printclippings erfordert einen Vertrag des Kunden mit der Presse Monitor Deutschland GmbH & Co.KG (PMG) bezüglich der Publikationen des PMG-Panels. Eine Nutzung der nicht bei der PMG lizenzierten Artikel in einem elektronischen Pressespiegel kann nur im Rahmen einer gesetzlichen Lizenz i.S. des §49 UrhG erfolgen.

(3) Verletzt der Kunde Rechte Dritter infolge eines Verstoßes gegen diese Regelungen, so stellt er altares von allen Ansprüchen der Dritten frei.

§ 18 Testzugänge

(1) Während der vereinbarten Laufzeit des Testzugangs ermöglicht altares dem Kunden die Nutzung der Software. Zu den Pflichten von altares gehört nicht die Durchführung von Schulungsmaßnahmen oder der Nutzersupport.

(2) Die Nutzung von Testzugängen zur Software ist kostenlos.

(3) Die Gültigkeit der Testzugänge beträgt, sofern nicht etwas anderes vereinbart, 30 Tage. Nach Ende des Testzugangs besteht kein weiterer Zugriff auf das System sowie die darin enthaltenen Daten. Ein Recht des Kunden auf Herausgabe oder Export der Kundendaten aus der altares-Symphony besteht nicht.

(4) altares weist ausdrücklich darauf hin, dass Nutzer von Testzugängen sich eine Plattform mit anderen Nutzern teilen und daher die über einen Testzugang eingegebenen Daten auch anderen Testnutzern zugänglich sein können.

(5) Aus technischen Gründen garantiert altares im Rahmen der Bereitstellung von Testzugängen keine Verfügbarkeit, weder prozentual noch zu einem bestimmten Zeitraum.

§ 19 Sonstige Bestimmungen

(1) Daten, die in der altares-Symphony gespeichert sind, gehören dem Kunden. Nach Vertragsende löscht altares vorbehaltlich anders lautender Instruktion durch den Kunden die entsprechenden Daten unwiderruflich.

(2) Die durch altares unter diesem Vertrag erbrachten Leistungen sind nicht übertragbar, d.h. der Kunde darf die altares-Symphony ausschließlich für den eigenen Gebrauch einsetzen. Die Bereitstellung eigener Dienstleistungen des Kunden über die altares-Symphony zugunsten Dritter ist nur mit ausdrücklicher Genehmigung durch altares zulässig.

§ 20 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf die Schriftform. Mündliche Nebenabreden wurden nicht getroffen.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Parteien verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Regelung eine solche gesetzlich zulässige Regelung zu treffen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.

(3) Diese Vereinbarung und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Ausschließlicher Gerichtsstand ist Düsseldorf.

Stand: Juli 2014